

Die Steuer hat die Seuche

DGB: Nachzahlung droht allen, die Kurzarbeitergeld erhalten haben

VON JOACHIM ZIESSLER

Lüneburg. Alle von Corona Gebeutelten hoffen, dass die Pandemie bald Geschichte ist. Aber nur wenige ahnen, dass nicht einmal ein Impfstoff sie im nächsten Jahr vor einem finanziellen Corona-Hammer bewahren kann. Denn Beschäftigte, die wegen der Seuche in Kurzarbeit sind oder waren, müssen mit Steuernachzahlungen rechnen, warnt Dr. Matthias Richter-Steinke, Geschäftsführer des DGB in der Region.

Grund sei, dass Kurzarbeitergeld zwar „richtigerweise steuerfrei ist“, aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt unter-

liegt und damit zu einem höheren Steuersatz führt. „Gerade für Menschen in den unteren Lohngruppen ist das unzumutbar“, findet der Gewerkschafter, „hier muss der Gesetzgeber Abhilfe schaffen.“

Betroffen sind in der Region Tausende von Arbeitnehmern. 14662 Menschen, die im Landkreis Lüneburg arbeiten bezogen allein im März und April Kurzarbeitergeld, mehr als 8000 kommen noch für den Mai hinzu, schätzt die Arbeitsagentur. Hinzu kommen noch die Pendler Richtung Hamburg und Hannover, die ebenfalls kürzer treten mussten. Und dieses Szenario kann sich nun im zweiten Lockdown wiederholen.

Dabei lässt Richter-Steinke grundsätzlich nichts auf das Kurzarbeitergeld kommen. „Es ist gut, dass Jobs erhalten werden.“ So rutschte Deutschland im Frühjahr nicht in eine flächendeckende Massenarbeitslo-

„Macht der Gesetzgeber nichts, droht gerade den unteren Lohngruppen im nächsten Jahr ein Hammer.“

Matthias Richter-Steinke
DGB-Geschäftsführer

sigkeit, anders als die USA, die ein derartiges arbeitsmarktpolitisches Instrument nicht kennen. „Aber schon jetzt haben viele Beschäftigte etwa in der Gastronomie und im Hotelgewerbe schmerzhaft finanzielle Einbußen hinnehmen müssen. Wer schon jetzt vom Kurzarbeitergeld kaum die Miete zahlen kann, darf nicht noch durch Steuernachzahlungen zusätzlich belastet werden.“

Deshalb fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund den Gesetzgeber auf, das Jahressteuergesetz zu ändern. So könnte der Progressionsvorbehalt komplett oder bezogen aufs Kurzarbeitergeld ausgesetzt werden. Für Entspannung könnte auch ein neuer Freibetrag sorgen. Richter-Steinke: „Macht der Gesetzgeber nichts, droht gerade den unteren Lohngruppen im nächsten Jahr ein Hammer.“

BEISPIELRECHNUNG

Steuer für Kurzarbeiter

Nicht nur das Kurzarbeitergeld steht unter Progressionsvorbehalt, sondern auch das Arbeitslosengeld I, Eltern- und Krankengeld sowie viele weitere Ersatzleistungen. Auf der Website www.finanztip.de steht eine Beispielrechnung: Ein unverheirateter Arbeitnehmer hat 2020 ein zu versteu-

erndes Einkommen von 30000 Euro. Dafür müsste er 5187 Euro Einkommenssteuer zahlen. Er erhielt 2020 15000 Euro Kurzarbeitergeld. Der Steuersatz springt dadurch von 17,29 auf 22,76 Prozent, d.h. er muss 6829 Euro zahlen, 1642 mehr als ohne Lohnersatzleistung.